

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 18. Februar 2026****Teil II**

26. Verordnung: Änderung der Bildungsdokumentationsverordnung 2021

26. Verordnung des Bundesministers für Bildung sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit der die Bildungsdokumentationsverordnung 2021 geändert wird

Auf Grund

1. des § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 bis 5, § 8 Abs. 6, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 bis 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 – BilDokG 2020, BGBl. I Nr. 20/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025,
2. des § 72a Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2025, und des § 61a Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, jeweils zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2024, sowie
3. der §§ 4 Abs. 4 und 8 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025,

wird – hinsichtlich der in § 2 Z 1 lit. a, c und e BilDokG 2020 genannten Bildungseinrichtungen vom Bundesminister für Bildung, hinsichtlich der in § 2 Z 1 lit. b, d und f BilDokG 2020 genannten Bildungseinrichtungen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft sowie hinsichtlich der §§ 21 und 22 und der Anlagen zu den §§ 22, 24 und 26 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler – verordnet:

Die Bildungsdokumentationsverordnung 2021, BGBl. II Nr. 268/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 262/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die den 3. Unterabschnitt des 2. Abschnittes betreffenden Einträge:

„3. Unterabschnitt

Datenverbund

- § 10. Datenübermittlungen aus dem Zentralen Melderegister und dem Zentralen Personenstandsregister und Berichtstermine
- § 10a. Datenübermittlungen, Berichtstermine und Abfrageberechtigungen zum Zweck der Durchführung der Beendigung des Besuchs einer Schule und Aufnahme an einer anderen Schule
- § 10b. Datenverarbeitung und Datenübermittlungen zum Zweck der schulorganisatorischen Planung der Sommerschule
- § 11. Technische Verfahren“

2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 14 folgende Einträge eingefügt:

„5. Unterabschnitt

Urkundenarchiv

- § 14a. Hinterlegung und Überprüfung amtssignierter Urkunden“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird in dem die Anlage 3 betreffenden Eintrag der Klammerausdruck „(zu § 10 und § 11)“ durch den Klammerausdruck „(zu § 10a)“ ersetzt.

4. In § 3 Z 5 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. unter dem Begriff „Schülerinnen und Schüler“: Schülerinnen und Schüler gemäß SchUG, Schülerinnen und Schüler gemäß dem Bundessportakademienengesetz, Studierende gemäß dem Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, (jeweils auch in der Eigenschaft als Prüfungskandidatinnen und -kandidaten im Rahmen abschließender Prüfungen) sowie Bildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer an Bildungseinrichtungen gemäß Z 1 lit. e und f sowie Z 5 BilDokG 2020.“

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich der Datenmeldung zur Teilnahme an der Sommerschule ist abweichend von Abs. 1 der letzte Tag der Sommerschule Erhebungsstichtag.“

6. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „sowie“ am Ende der Z 3 durch einen Beistrich und der Punkt am Ende der Z 4 durch den Begriff „sowie“ ersetzt; folgende Z 5 wird angefügt:

„5. hinsichtlich der bei der Teilnahme an der Sommerschule verarbeiteten Daten gemäß **Anlage 1 Teil III** spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Sommerschule.“

7. In § 7 Abs. 4 wird die Wendung „gemäß §§ 5, 6 und 9 bis 11 der IKT-Schulverordnung“ durch die Wendung „gemäß §§ 5 und 9 bis 11 der IKT-Schulverordnung“ ersetzt.

8. Der 3. Unterabschnitt des 2. Abschnitts lautet:

„3. Unterabschnitt Datenverbund

Datenübermittlungen aus dem Zentralen Melderegister und dem Zentralen Personenstandsregister und Berichtstermine

§ 10. (1) Die Datenübermittlungen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) sowie aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR) in den Datenverbund gemäß § 6a Abs. 1 BilDokG 2020 sind zu folgenden Stichtagen durchzuführen:

Erstmalige Schulanmeldung für das	Stichtag der Übermittlung	Daten von Kindern, die im folgenden Zeitraum geboren wurden, und von deren Eltern (Erhebungszeitraum)
Schuljahr 2025/26	ab Aufnahme des Betriebs	2. September 2018 – 1. März 2020
Schuljahr 2026/27	1. September 2025	2. September 2019 – 1. März 2021
Schuljahr 2027/28	1. September 2026	2. September 2020 – 1. März 2022

Ab dem Schuljahr 2027/28 gilt, dass sich pro Schuljahr der Stichtag der Übermittlung sowie der Erhebungszeitraum um jeweils ein Jahr erhöhen.

(2) Die Übernahme von Personenstammdaten vom Datenverbund in die Evidenzen der aufnehmenden Schulen gemäß § 6a Abs. 2 erster Satz BilDokG 2020 hat unverzüglich zu erfolgen.

Datenübermittlungen, Berichtstermine und Abfrageberechtigungen zum Zweck der Durchführung der Beendigung des Besuchs einer Schule und Aufnahme an einer anderen Schule

§ 10a. (1) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe einer Schulart besuchen, die Daten gemäß Anlage 3 Teil I bis spätestens Ende der zweiten Woche jedes Kalenderjahres im Datenverbund zu verarbeiten. Davon ausgenommen sind die Daten der Schülerinnen und Schüler, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule besuchen.

(2) Gibt eine Schülerin bzw. ein Schüler bekannt, dass sie bzw. er die Aufnahme in eine andere Schulart anstrebt, so hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die diese Schülerin bzw. diesen Schüler betreffenden Daten gemäß **Anlage 3 Teil I** binnen einer Woche nach der Bekanntgabe im Datenverbund zu verarbeiten.

(3) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat im Fall der Beendigung der Eigenschaft als Schülerin oder Schüler an der jeweiligen Schule die Daten gemäß **Anlage 3 Teil II**

1. von Schülerinnen und Schülern mit einem erfolgreichen Abschluss der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe von Pflichtschulen und mittleren Schulen spätestens eine Woche nach Ende des Unterrichtsjahres,
2. im Übrigen spätestens binnen Wochenfrist nach Beendigung der Eigenschaft als Schülerin oder Schüler an der jeweiligen Schule

im Datenverbund zu verarbeiten.

(4) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Schule, die die Schülerin oder der Schüler zuvor besucht hat, hat auf Anfrage der Schulleiterin bzw. des Schulleiters einer die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler aufnehmenden Schule die Daten gemäß **Anlage 3 Teil II** unverzüglich nach der Anfrage im Datenverbund zu verarbeiten.

(5) Abfrageberechtigt ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der jeweiligen Schule. Der Umfang der Abfrageberechtigung ist auf die im Datenverbund enthaltenen Gesamtdatensätze jener Schülerinnen und Schüler beschränkt, die an der betreffenden Schule angemeldet bzw. aufgenommen worden sind, im Fall der Anmeldung die Daten gemäß **Anlage 3 Teil I**, im Fall der Aufnahme die Daten gemäß **Anlage 3 Teil II**.

Datenverarbeitung und Datenübermittlungen zum Zweck der schulorganisatorischen Planung der Sommerschule

§ 10b. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sowie die Leiterinnen und Leiter der Schulbehörden sind berechtigt, folgende Daten von zur Sommerschule angemeldeten Schülerinnen und Schülern zu verarbeiten:

1. Namen,
2. Geburtsdatum,
3. Staatsbürgerschaft,
4. die verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen BF und AS,
5. Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers,
6. Erst- und Alltagssprache(n),
7. Sonderpädagogischer Förderbedarf,
8. Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten,
9. Außerordentlicher Status,
10. Informationen zur besuchten Schule (Schulkennzahl, Bezeichnung, Adresse),
11. Informationen zur besuchten Sommerschule (Schulkennzahl, Bezeichnung, Adresse),
12. Schulstufe,
13. Gegenstände,
14. Informationen zu den schulischen Leistungen, sofern sie für die Teilnahme an der Sommerschule relevant sind und
15. Transportbedarf.

Diese Daten, sowie die Daten über die Teilnahme an der Sommerschule dürfen von den Leiterinnen und Leitern der jeweils zuständigen Schulbehörde, der Sommerschule und der Schule, an der gemäß § 12 Abs. 10 SchUG die Anmeldung zur Sommerschule erfolgte, im Datenverbund abgefragt werden.

Technische Verfahren

§ 11. (1) Für die Bereitstellung von Personenstammdaten des Datenverbundes ist die Personenstammdatenschnittstelle des Bildungsportals, für die Bereitstellung von Bildungsdaten ist die Bildungsdatenschnittstelle des Datenverbundes zu verwenden.

(2) Für Eintragungen in das Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) gemäß § 6a Abs. 2 zweiter Satz und § 6a Abs. 3 Z 3 BilDokG 2020 ist im Bildungsportal ein geeignetes Erfassungstool bereitzustellen.

(3) Die Aktualisierung der Datensätze durch den Änderungsdienst des ZMR und des ZPR gemäß § 6a Abs. 6 BilDokG 2020 ist täglich durchzuführen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und des Bedarfes kann die Abfrage jedoch auch in längeren Intervallen durchgeführt werden. Dies gilt ebenso für Datenübermittlungen nach § 6a Abs. 5 BilDokG 2020 sowie für Aktualisierungen zu Zwecken des § 6d BilDokG 2020.

(4) Der Austausch von gesetzlich definierten Daten über die Schnittstelle zum Register- und Systemverbund gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 BilDokG 2020 ist täglich durchzuführen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und des Bedarfes kann die Abfrage jedoch auch in längeren Intervallen durchgeführt werden. Aktuelle Daten zum laufenden Schuljahr sind spätestens ab der 4. Unterrichtswoche über die Schnittstelle an den Register- und Systemverbund im Wege der Once-Only Plattform gemäß § 6 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG, BGBl. I Nr. 52/2009, zu übermitteln.“

9. In § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 24 sowie in Anlage 1 Teil I Z 3 (Attribut „skz“), Z 4 (Attribute „staat“, „erstsprache1“, „erstsprache2“, „erstsprache3“, „alltagssprache1“, „alltagssprache2“, „alltagssprache3“, „plz“), Z 5 (Attribut „schulform“), Z 6 (Attribute „klasse“, „schulstufe“, „sfkz“, „bilingualsprache“), Z 7 (Attribut „fach“), Z 8 (Attribute „klasse“, „schulstufe“, „sfkz“), Z 9 und 10 (Attribut „fach“), Z 14 (Attribute „schulstufe“, „sfkz“), Anlage 1 Teil II Z 3 (Attribut „skz“), Z 4 (Attribute „staat“, „erstsprache1“, „erstsprache2“, „erstsprache3“, „alltagssprache1“, „alltagssprache2“, „alltagssprache3“, „plz“), Z 5 (Attribut „schulform“), Z 6 und 7 (Attribute „klasse“, „schulstufe“, „sfkz“), Anlage 3 Teil I Z 4 (Attribut „plz“), Anlage 3 Teil II Z 1.2, Z 4 (Attribut „plz“), Z 5 und 7 (Attribut „schulform“), Z 6 (Attribut „schulstufe“), Anlage 4 Teil I Z 1.1 erster und zweiter Absatz, Z 3 (Attribut „skz“), Z 6 (Attribute „schulform“ und „klasse“), Z 7 (Attribut „pruefungsgebiet“), Anlage 4 Teil II Z 3 (Attribut „skz“), Z 5 (Attribute „staat“, „erstsprache1“, „erstsprache2“, „erstsprache3“, „alltagssprache1“, „alltagssprache2“, „alltagssprache3“, „plz“), Z 6 (Attribut „schulform“), Z 7 (Attribute „klasse“, „bilingualsprache“), Z 8 (Attribute „pruefungsgebiet_e1“, „pruefungsgebiet_e2“, „pruefungsgebiet_e3“, „pruefungsgebiet_e4“), jeweils Z 3.4 der Anlage 5 Teil I, II, III und IV, Anlage 6 Teil I Z 3 (Attribut „skz“), Z 4 (Attribute „staat“, „erstsprache1“, „erstsprache2“, „erstsprache3“, „alltagssprache1“, „alltagssprache2“, „alltagssprache3“), Z 5 (Attribute „schulform“, „klasse“, „schulstufe“) und Anlage 6 Teil II Z 1.1 erster und zweiter Absatz, Z 3 (Attribut „skz“), Z 4 (Attribute „staat“, „erstsprache1“, „erstsprache2“, „erstsprache3“, „alltagssprache1“, „alltagssprache2“, „alltagssprache3“), Z 5 (Attribute „schulform“, „klasse“, „schulstufe“) wird jeweils die Wendung „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Bildung“ ersetzt.

10. Dem 2. Abschnitt wird der folgende 5. Unterabschnitt angefügt:

„5. Unterabschnitt Urkundenarchiv

Hinterlegung und Überprüfung amtssignierter Urkunden

§ 14a. (1) Amtssignierte Urkunden (amtssignierte Zeugnisse und andere amtssignierte Dokumente) sind in der letztgültigen Version in einem Urkundenarchiv der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung gemäß § 72a Abs. 3 SchUG und § 61a Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, zu hinterlegen. Personen können die ihnen zugeordneten amtssignierten Urkunden mittels des persönlichen Archivs im Bildungsportal bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist erneut übermittelt bekommen. Der Zugang zum Urkundenarchiv erfolgt über das Bildungsportal des Bundes.

(2) Amtssignierte Zeugnisse sind im Urkundenarchiv 60 Jahre, sonstige amtssignierte Urkunden nach Maßgabe schulrechtlicher oder archivrechtlicher Bestimmungen, längstens jedoch drei Jahre nach dem Datum der Ausstellung aufzubewahren.

(3) Zugriffsberechtigt auf Urkunden des Urkundenarchivs ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter jener Schule, die die amtssignierte Urkunde ausgestellt hat und von dieser bzw. diesem ermächtigte Bedienstete der Schule, die (ehemalige) Schülerin bzw. der (ehemalige) Schüler und bei nicht eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern deren bzw. dessen Erziehungsberechtigte.

(4) Jeder Empfänger einer amtssignierten Urkunde kann mittels Scannen eines auf der Urkunde angebrachten QR-Codes die Echtheit derselben durch Abfrage im Urkundenarchiv im Bildungsportal überprüfen.“

11. In § 21 entfällt im ersten Satz die Wendung „der Schülerinnen und Schüler“.

12. § 22 lautet:

„§ 22. Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ hat der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister sowie der Leiterin oder dem Leiter des IQS die Daten zu statistischen Kontextinformationen zur Gesamtevidenz mit Ausnahme der Studierenden gemäß § 1 SchUG-BKV,

BGBI. I Nr. 33/1997, nach Maßgabe von Gesamtdatensätzen gemäß **Anlage 7** jährlich im dritten Quartal des Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 30. September zu übermitteln.“

13. In § 29 erhält der mit Verordnung BGBI. II Nr. 262/2023 angefügte Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“ und wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für das Inkrafttreten der durch die Verordnung BGBI. II Nr. 26/2026 geänderten oder eingefügten Bestimmungen gilt Folgendes:

1. Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Z 5 und 6, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2 Z 3, 4 und 5, § 7 Abs. 4, der 3. und 5. Unterabschnitt des 2. Abschnitts, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 3, § 14, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21, § 22, § 24, die Überschrift der Anlage 1 Teil I, Anlage 1 Teil I Z 3 bis 10 und 14, die Überschrift der Anlage 1 Teil II, Anlage 1 Teil II Z 3 bis 11, Anlage 1 Teil III, Anlage 3, Anlage 4, jeweils Z 3.4 der Anlage 5 Teil I bis IV, Anlage 6 sowie Anlage 7 und Anlage 8 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Verordnung in Kraft; § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2 Z 3, 4 und 5, der 3. und 5. Unterabschnitt des 2. Abschnitts, Anlage 1 Teil II Z 8 bis 11, Anlage 1 Teil III, sowie Anlage 3 (in der Fassung der Z 19) sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten anzuwenden;
2. Anlage 5 Teil I Z 1.1 und Z 2.2 sowie Teil III Z 1.1 und 2.2 treten mit 1. September 2026 in Kraft.“

14. In Anlage 1 Teil I lautet die Überschrift:

„Daten der Schulen für die Gesamtevidenz“

15. In Anlage 1 Teil I Z 7 und 10 wird die Wendung „muttersprachlichen Unterrichts“ durch die Wendung „Erstsprachenunterrichts“ ersetzt.

16. In Anlage 1 Teil II lautet die Überschrift:

„Daten der Bildungsdirektorinnen oder der Bildungsdirektoren für die Gesamtevidenz“

17. In Anlage 1 Teil II erhalten die Z 8 bis 10 die Ziffernbezeichnungen „9.“ bis „11.“; nach der Z 7 wird folgende Z 8 eingefügt:

„8. Das Element leistungsbeurteilung ist ein Kind-Element von „schulernfolg“, muss pro Person für die Pflichtgegenstände Deutsch, (Angewandte) Mathematik, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch im abgelaufenen Schuljahr einmal vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
fach	mit der Angabe des Faches (Gegenstands), in folgender Differenzierung:
	„d“ für den Pflichtgegenstand Deutsch
	„e“ für den Pflichtgegenstand Englisch
	„f“ für den Pflichtgegenstand Französisch
	„s“ für den Pflichtgegenstand Spanisch
	„i“ für den Pflichtgegenstand Italienisch
	„m“ für den Pflichtgegenstand (Angewandte) Mathematik
beurteilung	mit der Angabe der Beurteilungsstufen gemäß § 14 Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBI. Nr. 371/1974 (nach allfälligen Wiederholungsprüfungen), mit der Angabe „nicht beurteilt“ bei vorgetäuschten Leistungen gemäß § 18 Abs. 4 SchUG, mit der Angabe „keine Beurteilung“, wenn ein verpflichtender Antritt nicht erfolgt bzw. ein Antritt nicht vorgesehen ist, in folgender Differenzierung:
	„1“ Sehr gut
	„2“ Gut
	„3“ Befriedigend
	„4“ Genügend
	„5“ Nicht genügend
	„n“ Nicht beurteilt
	„k“ Keine Beurteilung, wenn ein verpflichtender Antritt nicht erfolgt ist
	„nv“ Keine Beurteilung, wenn ein Antritt nicht vorgesehen ist“

18. Der Anlage 1 wird folgender Teil III angefügt:

„Teil III

Daten zur Sommerschule für die Gesamtevidenz

1. Definitionen, Verweise, Begriffsbestimmungen:

1.1 Definition der Schnittstellen zwischen den Datenbasen der Sommerschulen gemäß § 5 Abs. 1 Z 19 BilDokG 2020 und der Gesamtevidenz: Als Schnittstelle für die Datenübermittlung fungiert eine XML-Datei im Zeichensatzformat UTF-8, Datumsfelder sind im Format JJJJ-MM-TT abzuspeichern. Die Datei beginnt mit der Zeichenfolge <?xml version=„1.0“ encoding=„UTF-8“?>.

Sollte eine Übermittlung mittels XML-Datei nicht möglich sein, so ist eines der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ vorgegebenen Formate zu verwenden.

1.2 Verweise auf bundesgesetzliche Rechtsvorschriften sind wie folgt zu verstehen: „SchOG“ = Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, „SchUG“ = Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, „SchPflG“ = Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, „E-GovG“ = E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004.

2. Das Wurzel-Element bildungsdokumentation muss genau einmal pro Datenübermittlung vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
xmlns	mit dem Wert „bildungsdokumentation_sommerschule“
meldedatum	mit dem Datum dieser Meldung
meldeart	mit „n“ für eine Neumeldung zu diesem Meldedurchgang (standard, überschreibt alle allfälligen bisherigen Meldungen dieser Schulkennzahl zu diesem Meldedurchgang) mit „e“ für die Ergänzung zusätzlicher Informationen dieser Schulkennzahl
absender	mit der Schulkennzahl des Absenders

3. Das Element sommerschule ist ein Kind-Element von „bildungsdokumentation“, muss einmal pro Datenmeldung vorhanden sein und weist folgendes Attribut auf:

Attribut	Wert
skz	mit der Kennzahl der Sommerschule, für die diese Meldung erfolgt (gemäß der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung zur Verfügung gestellten österreichischen Schulendatei)

4. Das Element schueler ist ein Kind-Element von „sommerschule“, muss für jede Schülerin oder jeden Schüler an der Sommerschule einmal vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
vbPKBF	mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Bildung und Forschung der oder des Schulpflichtigen gemäß § 9 E-GovG (wenn verfügbar)
vbPKAS	mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik der Schülerin oder des Schülers gemäß § 9 E-GovG (wenn verfügbar)
ersatz	mit der Ersatzkennung für die Schülerin oder den Schüler, wenn die bereichsspezifischen Personenkennzeichen nicht verfügbar sind

5. Das Element teilnahme ist ein Kind-Element von „schueler“, muss pro Schülerin oder Schüler und Datenmeldung einmal vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
teilnahmeart	Art der Teilnahme an der Sommerschule mit folgenden Ausprägungen: „t“ für die Teilnahme, „b“ für Buddy-Schülerin oder -Schüler“

19. In Anlage 3 wird unter der Bezeichnung „Anlage 3“ die Wendung „zu § 10 und § 11“ durch die Wendung „zu § 10a“ ersetzt.

20. In Anlage 4 Teil I Z 7 und in Teil II Z 9 entfallen jeweils im Attribut „kla_beurteilung“ folgende Zeilen:

„	„5s“	Nicht genügend mit Erreichen des Schwellenwerts
	„5n“	Nicht genügend ohne Erreichen des Schwellenwerts“

21. In Anlage 4 Teil I Z 7 und in Teil II Z 9 werden jeweils nach den Zeilen mit dem Attribut „kla_beurteilung“ folgende Zeilen eingefügt:

„schwellewert	mit der Angabe, ob bei einer Beurteilung mit „Nicht genügend“ der Schwellenwert erreicht wurde in folgender Differenzierung:
	„0“ keine Erreichung des Schwellenwerts
	„1“ Erreichung des Schwellenwerts“

22. In Anlage 4 Teil II Z 8 wird nach der Zeile mit dem Attribut „langbezeichnung“ folgende Zeile eingefügt:

„kurzbezeichnung	mit der Kurzbezeichnung, ggf. inkl. Angabe der betreffenden Fremdsprache bzw. des (schulautonomen) Prüfungsgebietes“
------------------	--

23. In Anlage 4 Teil II Z 10 lautet das Attribut „pruefungsart“:

„pruefungsart	Mit der Angabe der Prüfungsart zu der die Meldung erfolgt
„aba“	abschließende Arbeit
„dpa“	Diplomarbeit
„vwa“	vorwissenschaftliche Arbeit (auslaufend)
„mue“	Mündliche Prüfung
„pra“	Projektarbeit im Rahmen der BRP
„vp“	Vorprüfung
„zp“	Zusatzprüfung
„vor“	vorgezogene Teilprüfung
„tei“	Teilprüfung (BRP)“

24. In Anlage 5 Teil I und III lautet jeweils die Z 1.1:

„1.1 Der Gesamtdatensatz besteht aus dem Kopfsatz (2.1), dem Personaldatensatz (2.2), dem Personalaufwandsdatensatz (2.3) und dem Stellen/Pensionierungsdatensatz (2.4). Bei der Übermittlung des Gesamtdatensatzes ist das bereitgestellte Datenformat zu verwenden.“

25. In Anlage 5 Teil I und III wird jeweils in Z 2.2 das Wort „Personaldatensätze“ durch das Wort „Personaldatensatz“ ersetzt.

26. In Anlage 5 Teil I und III wird jeweils in Z 2.2.1 die Wendung „eine geeignete Datensatzkennung“ durch die Wendung „das vbPK-BF sowie durch das vbPK-AS“ ersetzt.

27. In Anlage 5 Teil I und III wird jeweils in Z 2.2.2 die Wendung „zu der erforderlichen Datensatzkennung“ durch die Wendung „zu den vbPK-BF und vbPK-AS“ ersetzt.

28. Anlage 7 lautet:

„Anlage 7 zu § 22

Daten hinsichtlich sozioökonomischer Faktoren

1. Definition der Schnittstellen zwischen der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ und der Datenbasis der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung sowie jener der Leiterin oder des Leiters des IQS:

Als Schnittstelle für die Datenübermittlung fungiert eine CSV-Datei im Zeichensatzformat UTF-8.

2. Die Attribute gemäß Z 3 bis 5 sind in folgenden Kategorien zu melden, sofern eine Re-Identifikation von Einzelpersonen ausgeschlossen ist:

2.1 Österreich gesamt, Bundesländer und Bildungsregionen

2.1.1 Schule gesamt

2.1.2 Schulart

2.1.3 Schulstufe

2.1.4 Schulstufe nach Schulart

2.2 Schule und gegebenenfalls Schulcluster

2.2.1 Schule und gegebenenfalls Schulcluster gesamt

2.2.2. Schulart

2.2.3 Schulstufe pro Schule, bei mehr als einer Schulart ist sowohl der Gesamtwert pro Schulstufe als auch der Wert pro Schulart anzugeben.

2.2.4 Klasse bzw. Schulstufe pro Schule bzw. nächsthöhere Ebene

3. Sollte in den Kategorien gemäß Z 2 eine Re-Identifikation von Einzelpersonen nicht ausgeschlossen sein, so ist auf die nächsthöhere Aggregationsebene zu gehen.

4. Für die Kategorien gemäß 2.1 sind folgende Attribute und Werte zu verwenden:

Attribut	Wert
bl	mit der Bezeichnung für das Bundesland, in folgenden Ausprägungen: „0“ Österreich gesamt „1“ Burgenland „2“ Kärnten „3“ Niederösterreich „4“ Oberösterreich „5“ Salzburg „6“ Steiermark „7“ Tirol „8“ Vorarlberg „9“ Wien
b_reg	mit der Bezeichnung für die Bildungsregion (gemäß der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung zur Verfügung gestellten Liste der Bildungsregionen)
sart	mit der Bezeichnung für die Schulart, in folgenden Ausprägungen „vs_p“ Volksschule nur Primarstufe „vs_s“ Volksschule nur Sekundarstufe „vs“ Volksschule „ms“ Mittelschule „so_p“ Sonderschule nur Primarstufe „so_si“ Sonderschule nur Sekundarstufe I „so“ Sonderschule „pts“ Polytechnische Schule „ahs“ Allgemeinbildende höhere Schule „ahs_u“ Allgemeinbildende höhere Schule nur Unterstufe „ahs_o“ Allgemeinbildende höhere Schule nur Oberstufe inkl. Oberstufenrealgymnasium „ahs_lf“ Allgemeinbildende höhere Schule nur Oberstufe ohne Oberstufenrealgymnasium (Langform) „ahs_org“ Allgemeinbildende höhere Schule nur Oberstufenrealgymnasium „bs“ Berufsschule „bms“ Berufsbildende mittlere Schule „bhs“ Berufsbildende höhere Schule „bmhs“ Berufsbildende mittlere und höhere Schule „statut“ Schule mit eigenem Organisationsstatut
schulstufe	mit der Schulstufe, die eine schulartenübergreifende Nummerierung der Ausbildungsjahre ist, beginnend mit „1“ für das 1. Grundschuljahr und „0“ für die Vorschulstufe (der Wertevorrat pro Lehrplan ist in der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung zur Verfügung gestellten Schulformendatei definiert)

5. Für die Kategorien gemäß 2.2 sind zusätzlich folgende Attribute und Werte zu verwenden:

Attribut	Wert
skz	mit der Schulkennzahl der Schule, für die diese Meldung erfolgt (gemäß der von

	der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung zur Verfügung gestellten österreichischen Schulendatei)
oe-pr	mit der Angabe der Information, ob es sich um eine öffentliche „oe“ oder private „pr“ Schule handelt
klasse	mit der (schulüblichen) Bezeichnung der (Stamm-)Klasse bzw. Jahrgang usw., wobei die erste Stelle numerisch ist und das Ausbildungsjahr bzw. -semester dieses Lehrplans wiedergibt (der Wertevorrat pro Lehrplan ist in der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung zur Verfügung gestellten Schulformendatei definiert), die weiteren Stellen dienen zur Unterscheidung von Parallelklassen innerhalb der Schule; Klassenteile einer Stammklasse unterscheiden sich nicht in der Klassenbezeichnung, sondern durch die Schulformkennzahl bzw. Schulstufe
schulart_modus	mit der Angabe der überwiegenden Schulart

6. Folgende Attribute und Werte sind insofern zutreffend für jede Kategorie zu melden.

6.1 Es sind jeweils die Anzahlen und Anteile pro Kategorie anzugeben, Ausnahmen sind gesondert angeführt, fehlende Werte sind gesondert anzugeben.

6.2 Unter Bezugspersonen werden jene Personen verstanden, die aufgrund statistischer Verfahren einer Schülerin oder einem Schüler als „mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ermittelte“ Erziehungsberechtigte zugeordnet werden können. Direkte Ableitungen von leiblichen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind in der Datenbasis der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nicht möglich. Als erste Bezugsperson (b1) wird, falls vorhanden, bevorzugt die weibliche Bezugsperson bezeichnet, als zweite Bezugsperson (b2), falls vorhanden, bevorzugt die männliche Bezugsperson. Sollten zwei gleichgeschlechtliche Bezugspersonen ermittelt werden, sind diese ebenfalls abgebildet. Kann eine Bezugsperson (b1 oder b2) oder können beide Bezugspersonen (b1 und b2) nicht ermittelt werden, sind diese unter den fehlenden Werten anzugeben. Werden bei Attributen Angaben zu beiden Bezugspersonen gefordert, hat bei Vorhandensein nur einer Bezugsperson die Angabe nur zu dieser zu erfolgen.

6.3 Es sind ausschließlich Daten von Schulformen gemäß SchUG (nicht gemäß SchUG-BKV) zu melden.

Attribut	Wert
schueler	mit der Angabe der Anzahl an Schülerinnen und Schüler gesamt, hier ist kein Anteil zu melden
sprache	mit der oder den im Alltag gebrauchten Sprache(n) der Schülerinnen und Schüler in folgenden Ausprägungen gemäß Anlage 1 Z 4 Merkmale alltagssprache1 bis alltagssprache3 „1“ Angabe ausschließlich Deutsch „2“ Angabe Deutsch sowie eine oder mehrere andere Sprache(n) „3“ Angabe kein Deutsch
migrationshintergrund	mit der Angabe der Schülerinnen und Schüler, deren beide Bezugspersonen nicht in Österreich geboren wurden.
zuzug	mit der Angabe der Schülerinnen und Schüler, die im letzten Jahr „1“, in den letzten beiden Jahren „2“ oder in den letzten 5 Jahren „5“ aus dem Ausland zugezogen sind
gebland	mit der Angabe des Geburtslands der Schülerinnen und Schüler, in folgender Ausprägung: „oe“ Österreich „eu“ Land der Europäischen Union, ohne „oe“ „int“ Land außerhalb der Europäischen Union
haushalt	mit der Angabe der durchschnittlichen Haushaltsgröße (arithmetisches Mittel und Median), hier sind keine Anzahlen und Anteile anzugeben
bezugsperson0	Schülerinnen und Schüler, für die keine Bezugsperson ermittelt werden konnte
bezugsperson_1	Schülerinnen und Schüler, für die die erste Bezugsperson ermittelt werden konnte
bezugsperson_2	Schülerinnen und Schüler, für die die zweite Bezugsperson ermittelt werden konnte

bezugsperson_1_2	Schülerinnen und Schüler, für die zwei Bezugspersonen ermittelt werden konnten
bildung_b1	<p>höchste abgeschlossene Ausbildung der ersten Bezugsperson, in folgenden Ausprägungen:</p> <p>„ps“ maximal Pflichtschule „le“ Lehre, berufsbildende mittlere Schule „ma“ Höhere Schule, Berufsreifeprüfung, Kolleg „hs“ Hochschule, Akademie</p>
bildung_b2	<p>höchste abgeschlossene Ausbildung der zweiten Bezugsperson, in folgenden Ausprägungen:</p> <p>„ps“ maximal Pflichtschule „le“ Lehre, berufsbildende mittlere Schule „ma“ Höhere Schule, Berufsreifeprüfung, Kolleg „hs“ Hochschule, Akademie</p>
bildung_b1_b2	<p>höchste abgeschlossene Ausbildung der ersten und zweiten Bezugsperson</p> <p>„ngp“ Bezugspersonen haben unterschiedlichen Abschluss, eine Bezugsperson hat maximal Pflichtschule „ng“ Bezugspersonen haben unterschiedlichen Abschluss, aber nicht „ngp“ „ps“ maximal Pflichtschule „le“ Lehre, berufsbildende mittlere Schule „ma“ Höhere Schule, Berufsreifeprüfung, Kolleg „hs“ Hochschule, Akademie</p>
urbanisierungsgrad	mit der Angabe des Grads der Urbanisierung des Schulstandorts nach der Klassifikation der Europäischen Kommission
urb_rur_typ	<p>mit der Angabe der Urban-Rural-Typologie der Statistik Austria des Schulstandorts mit den Ausprägungen:</p> <p>101 Urbane Großzentren 102 Urbane Mittelzentren 103 Urbane Kleinzentren 210 Regionale Zentren, zentral 220 Regionale Zentren, intermediär 310 Ländlicher Raum im Umland von Zentren, zentral 320 Ländlicher Raum im Umland von Zentren, intermediär 330 Ländlicher Raum im Umland von Zentren, peripher 410 Ländlicher Raum, zentral 420 Ländlicher Raum, intermediär 430 Ländlicher Raum, peripher</p>
schueler_bpk_ermittelt einkommen_b1	<p>Schülerinnen und Schüler, für die ein bPK-AS ermittelt werden konnte mit der Angabe der Einkommensklassifikation der ersten Bezugsperson relativ zu allen Einkommen der ermittelten Bezugspersonen österreichweit; in folgenden Ausprägungen</p> <p>„q20“ 20 %-Quantil „q25“ 25 %-Quantil „q50“ Median „q75“ 75 %-Quantil</p>
einkommen_b2	<p>mit der Angabe der Einkommensklassifikation der zweiten Bezugsperson relativ zu allen Einkommen der ermittelten Bezugspersonen österreichweit; in folgenden Ausprägungen</p> <p>„q20“ 20 %-Quantil „q25“ 25 %-Quantil „q50“ Median</p>

einkommen_b1_b2	<p>„q75“ 75 %-Quantil mit der Angabe der Einkommensklassifikation beider Bezugspersonen relativ zu allen Einkommen der ermittelten Bezugspersonen österreichweit; in folgenden Ausprägungen</p> <p>„q20“ 20 %-Quantil „q25“ 25 %-Quantil „q50“ Median „q75“ 75 %-Quantil</p>
erw_status_b1	<p>Angaben zur Erwerbstätigkeit der ersten Bezugsperson, in folgenden Ausprägungen:</p> <p>„u_v“ unselbständige Erwerbsperson, beschäftigt in Vollzeit „s_v“ selbständige Erwerbsperson, beschäftigt in Vollzeit „u_t“ unselbständige Erwerbsperson, beschäftigt in Teilzeit „e_a“ Erwerbsperson, arbeitslos „r“ Nicht-Erwerbsperson, im Ruhestand/Pension „s“ Nicht-Erwerbsperson, Studierende, Schülerin oder Schüler „so“ sonstige Nicht-Erwerbsperson und sonstige arbeitslose Person</p>
erw_status_b2	<p>Angaben zur Erwerbstätigkeit der zweiten Bezugsperson, in folgenden Ausprägungen:</p> <p>„u_v“ unselbständige Erwerbsperson, beschäftigt in Vollzeit „s_v“ selbständige Erwerbsperson, beschäftigt in Vollzeit „u_t“ unselbständige Erwerbsperson, beschäftigt in Teilzeit „a“ Erwerbsperson, arbeitslos „r“ Nicht-Erwerbsperson, im Ruhestand/Pension „s“ Nicht-Erwerbsperson, Studierende, Schülerin oder Schüler „so“ sonstige Nicht-Erwerbsperson und sonstige arbeitslose Person</p>
erw_status_b1_b2	<p>Angaben zur Erwerbstätigkeit beider Bezugspersonen, in folgenden Ausprägungen:</p> <p>„u“ Unterschiedlich „u_v“ unselbständige Erwerbsperson, beschäftigt in Vollzeit „s_v“ selbständige Erwerbsperson, beschäftigt in Vollzeit „u_t“ unselbständige Erwerbsperson, beschäftigt in Teilzeit „a“ Erwerbspersonen, alle arbeitslos „r“ Nicht-Erwerbsperson, alle im Ruhestand/Pension „s“ Nicht-Erwerbsperson, alle Studierende, Schülerin oder Schüler „so“ alle sonstigen Nicht-Erwerbspersonen und sonstigen arbeitslosen Personen</p>
erw_tage_b1	<p>mit der Angabe der Anzahl der Tage in Erwerbstätigkeit im Zeitraum eines Jahres der ersten Bezugsperson in folgenden Ausprägungen:</p> <p>0 Null Tage in Erwerbstätigkeit 1_bis_364 1 bis 364 Tage in Erwerbstätigkeit</p>
erw_tage_b2	<p>mit der Angabe der Anzahl der Tage in Erwerbstätigkeit im Zeitraum eines Jahres der zweiten Bezugsperson in folgenden Ausprägungen:</p> <p>0 Null Tage in Erwerbstätigkeit 1_bis_364 1 bis 364 Tage in Erwerbstätigkeit 365 365 Tage (auch in Schaltjahren) in Erwerbstätigkeit</p>
erw_tage_b1_b2	<p>mit der Angabe der Anzahl der Tage in Erwerbstätigkeit im Zeitraum eines Jahres beider Bezugspersonen; in folgenden Ausprägungen:</p> <p>0 Null Tage in Erwerbstätigkeit 1_bis_364 1 bis 364 Tage in Erwerbstätigkeit 365 365 Tage in Erwerbstätigkeit 366 bis 729 366 bis 729 Tage in Erwerbstätigkeit</p>

	730	730 Tage in Erwerbstätigkeit
epinc20		mit der Angabe des Anteils des Äquivalenzeinkommens, die unter dem unteren Quintil liegen
epinc20_KI_u		mit der Angabe des unteren Werts des epinc20 zugehörigen Konfidenzintervalls
epinc20_KI_o		mit der Angabe des oberen Werts des epinc20 zugehörigen Konfidenzintervalls
epinc_na		mit der Angabe der fehlenden Werte für das Äquivalenzeinkommen
gebland_b1		mit der Angabe des Geburtslands der ersten Bezugsperson, in folgender Ausprägung: „oe“ Österreich „eu“ Land der Europäischen Union, ohne „oe“ „int“ Land außerhalb der Europäischen Union
gebland_b2		mit der Angabe des Geburtslands der zweiten Bezugsperson, in folgender Ausprägung: „oe“ Österreich „eu“ Land der Europäischen Union, ohne „oe“ „int“ Land außerhalb der Europäischen Union
gebland_b1_b2		mit der Angabe der Geburtsländer beider Bezugspersonen, in folgender Ausprägung: „oe“ beide Bezugspersonen haben Österreich als Geburtsland „uoe“ unterschiedliche Geburtsländer, eines davon Österreich „noe“ keine Bezugsperson hat als Geburtsland Österreich
gebland_s_b1_b2		mit der Angabe der Geburtsländer der Schülerin oder des Schülers sowie der Bezugspersonen, in folgender Ausprägung: „oe“ Die Schülerin und beide Bezugspersonen haben Österreich als Geburtsland „oe1“ Die Schülerin und eine Bezugsperson haben Österreich als Geburtsland „mig1“ Die Schülerin oder der Schüler und keine Bezugsperson hat als Geburtsland Österreich „mig2“ Die Schülerin oder der Schüler hat als Geburtsland Österreich und keine Bezugsperson hat als Geburtsland Österreich migx Das Geburtsland der Schülerin bzw. des Schülers ist unbekannt und keine Bezugsperson hat als Geburtsland Österreich mig Das Geburtsland der Schülerin bzw. des Schülers ist unbekannt und zumindest eine Bezugsperson hat als Geburtsland Österreich
staat_b1		mit der Angabe der Staatsbürgerschaft der ersten Bezugsperson, in folgenden Ausprägungen: „oe“ Österreich „eu“ Land der Europäischen Union, ohne „oe“ „int“ Land außerhalb der Europäischen Union
staat_b2		mit der Angabe der Staatsbürgerschaft der zweiten Bezugsperson, in folgenden Ausprägungen: „oe“ Österreich „eu“ Land der Europäischen Union, ohne „oe“ „int“ Land außerhalb der Europäischen Union
oe_b1_b2		mit der Angabe, ob eine oder beide Bezugspersonen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt bzw. besitzen, in folgenden Ausprägungen: „oe“ beide Bezugspersonen: Österreichische Staatsbürgerschaft „uoe“ unterschiedliche Staatsbürgerschaften, eine davon Österreich „noe“ keine Bezugsperson hat die österreichische Staatsbürgerschaft
vollst_vorh		mit der Angabe der Schülerinnen und Schüler für die alle Teilkomponenten der Ermittlung der sozioökonomischen Ausgangslage

vorhanden sind.“

29. Anlage 8 lautet:

„Anlage 8

zu § 24

Daten hinsichtlich Bildungs- und Erwerbskarrieren

1. Definition der Datenübermittlung von Seiten der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung:

1.1 Die Daten werden in zwei Abfragebereichen (Wechsel oder Abbruch einer Ausbildung und Abschluss einer Ausbildung) in dem Datenbanksystem der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (STATcube) dermaßen zur Verfügung gestellt, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung aggregierte Auswertungen vornehmen kann, wobei eine Re-Identifikation von Einzelpersonen auszuschließen ist. Zusätzlich stellt die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung Indikatoren zu Bildungs- und Erwerbskarrieren auf Ebene der einzelnen Schulstandorte sowie Vergleichswerte auf übergeordneter Ebene zur Verfügung.

1.2 Als Ausgangsereignis wird jeweils ein Verlassen einer Ausbildung definiert. Es gibt drei Ausgangsereignisse: Abschluss einer Ausbildung, Abbruch einer formalen Ausbildung und Wechsel einer Ausbildung.

1.3 Für jede Person ist pro Schuljahr maximal eine laufende Ausbildung bzw. ein Abschluss zugelassen. Weist eine Person, aus welchem Grund auch immer, mehrere Ausbildungen oder Abschlüsse in einem Schuljahr auf, wird auf die höchste Ausbildung oder den höchsten Abschluss, bzw. im Falle von Gleichwertigkeit auf die zeitlich letzte pro Schuljahr reduziert.

1.4 Fehlende Werte sind jeweils unter der Angabe „unbekannt“ auszuweisen.

2. Folgende Attribute und Werte sind, insofern zutreffend, für jedes Ausgangsereignis zu melden

Attribut	Wert
geschlecht	mit der Angabe des Geschlechts („m“ für männlich, „w“ für weiblich, „x“ für divers, „o“ für offen, „i“ für inter und „k“, wenn von jeglicher Geschlechtsangabe abgesehen wurde). Im Falle einer Re-Identifikation kommen die zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes gültigen Zuordnungskriterien der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zur Anwendung.
alter	mit der Angabe des Alters zum Zeitpunkt des Ausgangsereignisses. Ist dieses nicht feststellbar (zB bei Wechsel oder Abbruch) so ist jeweils der 15. April heranzuziehen, beginnend mit dem Alter von 6 Jahren und als Aggregat für Personen ab dem Alter von 30 Jahren.
erstsprache	mit der oder den Erstsprache(n) der Schülerinnen und Schüler in folgenden Ausprägungen gemäß Anlage 1 Z 4 Merkmale erstsprache1 bis erstsprache3. „1“ Angabe ausschließlich Deutsch „2“ Angabe Deutsch sowie eine oder mehrere andere Sprache(n) „3“ Angabe kein Deutsch
alltagssprache	mit der oder den im Alltag gebrauchten Sprache(n) der Schülerinnen und Schüler in folgenden Ausprägungen gemäß Anlage 1 Z 4 Merkmale alltagssprache1 bis alltagssprache3. „1“ Angabe ausschließlich Deutsch „2“ Angabe Deutsch sowie eine oder mehrere andere Sprache(n) „3“ Angabe kein Deutsch
bl	mit der Bezeichnung für das Bundesland der Ausbildungsstätte, in folgenden Ausprägungen: Burgenland Kärnten Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Steiermark

	Tirol
	Vorarlberg
	Wien
br	mit der Angabe der Bildungsregion nach Maßgabe des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung zur Verfügung gestellten Verzeichnisses der Bildungsregionen
urb	mit der Angabe des Urbanisierungsgrads des Schulstandorts in folgenden Ausprägungen „dicht besiedelt“, „mittel besiedelt“ und „dünn besiedelt“
schulstufe	mit der Angabe der vor dem Ausgangsereignis zuletzt besuchten Schulstufe beginnend mit der 0. Schulstufe, nur beim Ausgangsereignis Abbruch oder Wechsel
art	mit der Angabe des Ausgangsereignisses in den Ausprägungen „Abbruch“, „Wechsel“ oder „Abschluss“
VMindex	mit der Angabe der besuchten Ausbildung falls zutreffend, jeweils vor einem Ausgangsereignis und nach einem Ausgangsereignis (Angabe jeweils ein, zwei und drei Jahre nach dem Auftreten des Ausgangsereignisses), in folgenden Ausprägungen:
	s010000 Volksschule
	s020000 Hauptschule
	s030000 Mittelschule (vormals Hauptschule bzw. Neue Mittelschule)
	s040000 Sonderschule
	s050000 Polytechnische Schule
	s060000 Mittelschule – Schulversuch
	s070000 Unterstufe an einer allgemeinbildenden höheren Schule
	s080000 Mittelschule an einer allgemeinbildenden höheren Schule
	s090100 Oberstufe an einer allgemeinbildenden höheren Schule
	s090200 Oberstufenrealgymnasium
	s090300 Allgemeinbildende höhere Schule für Berufstätige
	s090400 Aufbau- und Aufbaurealgymnasium
	s100000 Sonstige allgemeinbildende (Statut)Schule
	s110001 Berufsschule im Bereich Geisteswissenschaften und Künste
	s110002 Berufsschule im Bereich Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen
	s110003 Berufsschule im Bereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht
	s110004 Berufsschule im Bereich Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik
	s110005 Berufsschule im Bereich Informatik und Kommunikationstechnologie
	s110006 Berufsschule im Bereich Ingenieurwesen, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe
	s110007 Berufsschule im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Tiermedizin
	s110008 Berufsschule im Bereich Gesundheit und Sozialwesen
	s110009 Berufsschule im Bereich Dienstleistungen
	s110010 Berufsschule, wobei das Berufsfeld nicht angegeben ist
	s120101 3-4-jährige technische und gewerbliche mittlere Schule
	s120102 1-2-jährige technische und gewerbliche mittlere Schule
	s120103 Technische und gewerbliche mittlere Schule (Meister/Werkmeister)
	s120201 3-4-jährige kaufmännische mittlere Schule
	s120202 1-2-jährige kaufmännische mittlere Schule
	s120301 3-4-jährige wirtschaftsberufliche mittlere Schule
	s120302 1-2-jährige wirtschaftsberufliche mittlere Schule
	s120401 3-4-jährige sozialberufliche mittlere Schule
	s120402 1-2-jährige sozialberufliche mittlere Schule
	s120501 3-4-jährige land- und forstwirtschaftliche mittlere Schule
	s120502 1-2-jährige land- und forstwirtschaftliche mittlere Schule
	s120601 Mittlere Schule für pädagogische Assistenzberufe
	s130001 Sonstige technische und gewerbliche (Statut)Schule
	s130002 Sonstige kaufmännische (Statut)Schule
	s130003 Sonstige wirtschaftsberufliche (Statut)Schule
	s130004 Sonstige sozialberufliche (Statut)Schule

s130005	Sonstige berufsbildende (Statut)Schulen (pädagogische Assistenzberufe)
s140101	Technische und gewerbliche höhere Schule – Normalform
s140102	Technische und gewerbliche höhere Schule für Berufstätige
s140103	Technische und gewerbliche höhere Schule – Kolleg
s140104	Technische und gewerbliche höhere Schule – Aufbaulehrgang
s140105	Technische und gewerbliche höhere Schule – sonstige Lehrgänge
s140201	Kaufmännische höhere Schule – Normalform
s140202	Kaufmännische höhere Schule für Berufstätige
s140203	Kaufmännische höhere Schule – Kolleg
s140204	Kaufmännische höhere Schule – Aufbaulehrgang
s140205	Kaufmännische höhere Schule – sonstige Lehrgänge
s140301	Wirtschaftsberufliche höhere Schule – Normalform
s140303	Wirtschaftsberufliche höhere Schule – Kolleg
s140304	Wirtschaftsberufliche höhere Schule – Aufbaulehrgang
s140305	Wirtschaftsberufliche höhere Schule – sonstige Lehrgänge
s140401	Land- und forstwirtschaftliche höhere Schule – Normalform
s140404	Land- und forstwirtschaftliche höhere Schule – Aufbaulehrgang
s140405	Land- und forstwirtschaftliche höhere Schule – sonstige Lehrgänge
s140501	Sozialberufliche höhere Schule – Normalform
s150000	Akademie für Sozialarbeit
s160000	Lehrerbildende mittlere Schule
s170101	Bildungsanstalt für Elementarpädagogik – Normalform
s170103	Bildungsanstalt für Elementarpädagogik – Kolleg
s170104	Bildungsanstalt für Elementarpädagogik – Aufbaulehrgang
s170201	Bildungsanstalt für Sozialpädagogik – Normalform
s170203	Bildungsanstalt für Sozialpädagogik – Kolleg
s170305	Lehrerbildende höhere Schule – sonstige Lehrgänge
a100000	Bundessportakademien
s180000	Pädagogische Akademie
s190000	Schule und Sonderausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege
s190100	Schule im Gesundheitswesen
s210000	Akademie im Gesundheitswesen
s220000	Berufsreifeprüfung
s230100	Vorbereitungslehrgang
s230200	Übergangsstufen
l300200	Lehrabschluss im Bereich Geisteswissenschaften und Künste
l300300	Lehrabschluss im Bereich Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen
l300400	Lehrabschluss im Bereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht
l300500	Lehrabschluss im Bereich Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik
l300600	Lehrabschluss im Bereich Informatik und Kommunikationstechnologie
l300700	Lehrabschluss im Bereich Ingenieurwesen, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe
l300800	Lehrabschluss im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Tiermedizin
l300900	Lehrabschluss im Bereich Gesundheit und Sozialwesen
l301000	Lehrabschluss im Bereich Dienstleistungen
l309900	Lehrabschluss, wobei das Berufsfeld nicht angegeben ist
l310200	Meisterabschluss im Bereich Geisteswissenschaften und Künste
l310300	Meisterabschluss im Bereich Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen
l310400	Meisterabschluss im Bereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht
l310500	Meisterabschluss im Bereich Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik
l310600	Meisterabschluss im Bereich Informatik und Kommunikationstechnologie
l310700	Meisterabschluss im Bereich Ingenieurwesen, verarbeitendes

	Gewerbe und Baugewerbe
l310800	Meisterabschluss im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Tiermedizin
l310900	Meisterabschluss im Bereich Gesundheit und Sozialwesen
l311000	Meisterabschluss im Bereich Dienstleistungen
l319900	Meisterabschluss, wobei das Berufsfeld nicht angegeben ist
u500100	Öffentliche Universität, Studienrichtungen im Bereich Pädagogik
u500200	Öffentliche Universität, Studienrichtungen in den Bereichen Geisteswissenschaften und Künste
u500300	Öffentliche Universität, Studienrichtungen in den Bereichen Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen
u500400	Öffentliche Universität, Studienrichtungen in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung und Recht
u500500	Öffentliche Universität, Studienrichtungen in den Bereichen Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik
u500600	Öffentliche Universität, Studienrichtungen in den Bereichen Informatik und Kommunikationstechnologie
u500700	Öffentliche Universität, Studienrichtungen in den Bereichen Ingenieurwesen, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe
u500800	Öffentliche Universität, Studienrichtungen in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Tiermedizin
u500900	Öffentliche Universität, Studienrichtungen in den Bereichen Gesundheit und Sozialwesen
u501000	Öffentliche Universität, Studienrichtungen in den Bereichen Dienstleistungen
u509900	Öffentliche Universität, wobei die Studienrichtung nicht angegeben ist
f500100	Fachhochschule, Studienrichtungen im Bereich Pädagogik
f500200	Fachhochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Geisteswissenschaften und Künste
f500300	Fachhochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen
f500400	Fachhochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung und Recht
f500500	Fachhochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik
f500600	Fachhochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Informatik und Kommunikationstechnologie
f500700	Fachhochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Ingenieurwesen, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe
f500800	Fachhochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Tiermedizin
f500900	Fachhochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Gesundheit und Sozialwesen
f501000	Fachhochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Dienstleistungen
f509900	Fachhochschule, wobei die Studienrichtung nicht angegeben ist
h500100	Pädagogische Hochschule, Studienrichtungen im Bereich Pädagogik
h500200	Pädagogische Hochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Geisteswissenschaften und Künste
h500300	Pädagogische Hochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen
h500400	Pädagogische Hochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung und Recht
h500500	Pädagogische Hochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik
h500600	Pädagogische Hochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Informatik und Kommunikationstechnologie
h500700	Pädagogische Hochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Ingenieurwesen, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe

	h500800	Pädagogische Hochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Tiermedizin
	h500900	Pädagogische Hochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Gesundheit und Sozialwesen
	h501000	Pädagogische Hochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Dienstleistungen
	h509900	Pädagogische Hochschule, wobei die Studienrichtung nicht angegeben ist
	p500100	Privathochschule, Studienrichtungen im Bereich Pädagogik
	p500200	Privathochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Geisteswissenschaften und Künste
	p500300	Privathochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen
	p500400	Privathochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung und Recht
	p500500	Privathochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik
	p500600	Privathochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Informatik und Kommunikationstechnologie
	p500700	Privathochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Ingenieurwesen, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe
	p500800	Privathochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Tiermedizin
	p500900	Privathochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Gesundheit und Sozialwesen
	p501000	Privathochschule, Studienrichtungen in den Bereichen Dienstleistungen
	p509900	Privathochschule, wobei die Studienrichtung nicht angegeben ist
	r900000	Studienberechtigungsprüfung
arbeitsmarktstatus		mit der Angabe des Arbeitsmarktstatus nach Auftreten des Ausgangsereignisses, falls zutreffend. Angabe jeweils ein, zwei und drei Jahre nach dem Auftreten des Ausgangsereignisses sowie für die erste Erwerbstätigkeit unabhängig vom Auftreten des Ausgangsereignisses, in folgenden Ausprägungen: Grundwehrdienst, Ausbildungsdienst, Zivildienst Unselbständige Erwerbstätigkeit (exkl. Lehre) Lehrlinge Geringfügige Erwerbstätigkeit Selbständige Erwerbstätigkeit Arbeitslos Nicht-Erwerbspersonen
oenace		mit der Angabe des Wirtschaftszweigs (ÖNACE) der Arbeitsstätte, in dem einer Erwerbstätigkeit nach dem Auftreten des Ausgangsereignisses nachgegangen wird, falls zutreffend. Angabe jeweils ein, zwei und drei Jahre nach dem Auftreten des Ausgangsereignisses sowie für die erste Erwerbstätigkeit unabhängig vom Auftreten des Ausgangsereignisses, in folgenden Ausprägungen: A01 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten A02 Forstwirtschaft und Holzeinschlag A03 Fischerei und Aquakultur B05 Kohlenbergbau B06 Gewinnung von Erdöl und Erdgas B07 Erzbergbau B08 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau B09 Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden C10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln C11 Getränkeherstellung C12 Tabakverarbeitung C13 Herstellung von Textilien C14 Herstellung von Bekleidung C15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen C16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne

	Möbel)
C17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
C18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
C19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
C20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
C21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
C22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
C23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
C24	Metallerzeugung und -bearbeitung
C25	Herstellung von Metallerzeugnissen
C26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
C27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
C28	Maschinenbau
C29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
C30	Sonstiger Fahrzeugbau
C31	Herstellung von Möbeln
C32	Herstellung von sonstigen Waren
C33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
D35	Energieversorgung
E36	Wasserversorgung
E37	Abwasserentsorgung
E38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
E39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
F41	Hochbau
F42	Tiefbau
F43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
G45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
G46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
G47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
H49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
H50	Schifffahrt
H51	Luftfahrt
H52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
H53	Post-, Kurier- und Expressdienste
I55	Beherbergung
I56	Gastronomie
J58	Verlagswesen
J59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
J60	Rundfunkveranstalter
J61	Telekommunikation
J62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
J63	Informationsdienstleistungen
K64	Erbringung von Finanzdienstleistungen
K65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
K66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
L68	Grundstücks- und Wohnungswesen
M69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
M70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung
M71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung

	M73	Werbung und Marktforschung
	M74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
	M75	Veterinärwesen
	N77	Vermietung von beweglichen Sachen
	N78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
	N79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
	N80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien
	N81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
	N82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
	O84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
	P85	Erziehung und Unterricht
	Q86	Gesundheitswesen
	Q87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
	Q88	Sozialwesen (ohne Heime)
	R90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
	R91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
	R92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
	R93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung
	S94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
	S95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
	S96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen
	T97	Private Haushalte mit Hauspersonal
	T98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
	U99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
ausmass		mit der Angabe des Ausmaßes der Erwerbstätigkeit, falls zutreffend. Angabe jeweils ein, zwei und drei Jahre nach dem Auftreten des Ausgangsereignisses sowie für die erste Erwerbstätigkeit unabhängig vom Auftreten des Ausgangsereignisses, in den Ausprägungen „Vollzeit“, „Teilzeit“, „unbekannt“ und „nicht anwendbar“
bl		mit der Bezeichnung für das Bundesland der Arbeitsstätte, in dem einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, falls zutreffend, in folgenden Ausprägungen: Burgenland Kärnten Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Steiermark Tirol Vorarlberg Wien
einkommen		mit der kategorisierten Angabe des aus dem vorangegangenen Jahr hochgerechneten inflationsbereinigten monatlichen Bruttoeinkommens, falls zutreffend. Angabe jeweils ein, zwei und drei Jahre nach dem Auftreten des Ausgangsereignisses sowie für die erste Erwerbstätigkeit unabhängig vom Auftreten des Ausgangsereignisses, in folgenden Ausprägungen: unter € 300 € 300 bis unter € 750 € 750 bis unter € 1 200 € 1 200 bis unter € 1 800 € 1 200 bis unter € 1 400 € 1 400 bis unter € 1 600 € 1 600 bis unter € 1 800 € 1 800 bis unter € 2 000

	€ 2 000 bis unter € 2 200
	€ 2 200 bis unter € 2 400
	€ 2 400 bis unter € 2 700
	€ 2 700 bis unter € 3 000
	€ 3 000 bis unter € 3 500
	€ 3 500 bis unter € 4 000
	€ 4 000 bis unter € 5 000
	€ 5 000 und mehr
dauer_bis	mit der kategorisierten Angabe der Dauer in Tagen vom Ausgangsereignis bis zur ersten Erwerbstätigkeit, jeweils unbereinigt und bereinigt um Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes, in folgenden Ausprägungen: Beginn vor dem Wechsel, Abbruch oder Abschluss
	0 bis 28 Tage
	29 bis 63 Tage
	64 bis 91 Tage
	92 bis 119 Tage
	120 bis 154 Tage
	155 bis 182 Tage
	183 bis 210 Tage
	211 bis 240 Tage
	241 bis 270 Tage
	271 bis 300 Tage
	301 bis 330 Tage
	331 bis 364 Tage
	365 bis 390 Tage
	391 bis 420 Tage
	421 bis 450 Tage
	451 bis 480 Tage
	481 bis 510 Tage
	511 bis 540 Tage
	541 bis 570 Tage
	571 bis 600 Tage
	601 bis 630 Tage
	631 bis 660 Tage
	661 bis 690 Tage
	691 bis 712 Tage
	mehr als 712 Tage
dauer_erws	mit der kategorisierten Angabe der Dauer der ersten Erwerbstätigkeit, in folgenden Ausprägungen:
	0 bis 28 Tage
	29 bis 63 Tage
	64 bis 91 Tage
	92 bis 119 Tage
	120 bis 154 Tage
	155 bis 182 Tage
	183 bis 210 Tage
	211 bis 240 Tage
	241 bis 270 Tage
	271 bis 300 Tage
	301 bis 330 Tage
	331 bis 364 Tage
	365 bis 390 Tage
	391 bis 420 Tage
	421 bis 450 Tage
	451 bis 480 Tage
	481 bis 510 Tage
	511 bis 540 Tage
	541 bis 570 Tage
	571 bis 600 Tage
	601 bis 630 Tage
	631 bis 660 Tage

	661 bis 690 Tage
	691 bis 730 Tage
	731 bis 910 Tage
	911 bis 1 090 Tage
	1 091 bis 1 270 Tage
	1 271 bis 1 450 Tage
	1 451 bis 1 630 Tage
	1 631 bis 1 810 Tage
	mehr als 1 810 Tage
folgeausb_abbruch	mit der Angabe, ob die Folgeausbildung nach einem Abschluss abgebrochen wurde mit den Ausprägungen „kein Abbruch“ und „Abbruch“
folgeausb_wechsel	mit der Angabe der numerischen Anzahl an Wechsel der Folgeausbildung oder mit der Ausprägung „0“, wenn kein Wechsel erfolgte
next_absl	Auf den Abschluss, Wechsel oder Abbruch folgender Abschluss.
next_absl_3J	Auf den Abschluss, Wechsel oder Abbruch folgender Abschluss in einem Betrachtungszeitraum von 3 Schuljahren.
next_absl_7J	Auf den Abschluss, Wechsel oder Abbruch folgender Abschluss in einem Betrachtungszeitraum von 7 Schuljahren.
next_absl_10J	Auf den Abschluss, Wechsel oder Abbruch folgender Abschluss in einem Betrachtungszeitraum von 10 Schuljahren.“

Totschnig Wiederkehr

